

**Satzung des Rhein-Sieg-Kreises zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom
Land übertragene Pflichtaufgaben vom 13.12.2023
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.03.2026**

Aufgrund des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und weiterer Vorschriften vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230), hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am 06.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

- (1) Für die in dem Gebührentarif (Anlage) genannten Amtshandlungen der Verwaltung des Rhein-Sieg-Kreises werden Verwaltungsgebühren in Abweichung bestehender Landestarife erhoben.
- (2) Im Übrigen bleibt die Erhebung von Gebühren nach anderen Rechtsvorschriften unberührt.

§ 2
Höhe der Gebühr

Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.

§ 3
Gebührenpflichtige/Gebührengläubiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,
 - a. wer die Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit der Verwaltung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt, zurechenbar verursacht hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b. wer sich zur Kostenübernahme durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung bereiterklärt hat,
 - c. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Gebührengläubiger ist der Rhein-Sieg-Kreis.

§ 4

Sachliche Gebührenfreiheit

Die sachliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 7 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) (GV. NRW. S. 524), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 8 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) (GV. NRW. S. 524), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Auslagen

Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind gemäß § 10 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) (GV. NRW. S. 524), in der jeweils geltenden Fassung, gesondert zu erstatten.

§ 7

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Soweit ein Antrag notwendig ist, entsteht die Gebührenschuld dem Grunde nach mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, der Höhe nach mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld dem Grunde und der Höhe nach mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht der Gebührengläubiger einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung noch nicht abgeschlossene Amtshandlungen werden die Gebühren nach der bisher geltenden Satzung berechnet.

(2) Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Rhein-Sieg-Kreises zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben vom 15.12.2017 außer Kraft.

Geändert durch:

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben vom 17.03.2026 – gültig ab 01.04.2026

GEBÜHRENTARIF

der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben

Inhaltsübersicht

Tarif- Nr.	Gegenstand	Seite
1	Wasserrechtliche Angelegenheiten	5
2	Baurechtliche Angelegenheiten	9

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
		EUR
1	<u>Wasserrechtliche Angelegenheiten</u>	
1.1	<u>Entscheidung über die Erlaubnis der Gewässerbenutzung (§ 8 Abs. 1 Halbs. 1 Alternative 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585))</u>	
	Für folgende Amtshandlungen wird abweichend von der Tarifstelle 4.3.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) vom 8. August 2023 (GV. NRW. S. 490) die Mindestgebühr wie folgt festgesetzt:	
	Bei Angelegenheiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, kann bis zum Zweifachen der Gebühr erhoben werden.	
	Erfolgt eine nachträgliche Entscheidung über die Erlaubnis der Gewässerbenutzung, wenn diese ohne Zulassung aufgenommen wurde, dann erhöht sich die Gebühr auf das Dreifache.	
1.1.1	Regenwassereinleitungen in das oberirdische Gewässer private Nutzung	557,00
	kommunale, gewerbliche und landwirtschaftliche Nutzung	836,00
1.1.2	Regenwassereinleitungen in das Grundwasser private Nutzung	360,00
	kommunale, gewerbliche und landwirtschaftliche Nutzung	540,00
1.1.3	Schmutzwassereinleitungen in oberirdische Gewässer private und landwirtschaftliche Nutzung	809,00
	kommunale und gewerbliche Nutzung	1.214,00
1.1.4	Schmutzwassereinleitungen in das Grundwasser private und landwirtschaftliche Nutzung	629,00
	kommunale und gewerbliche Nutzung	944,00

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
1.1.5	Grundwasserentnahme größer als 1.000 m ³ /a bis einschließlich 10.000 m ³ /a größer als 10.000 m ³ /a	781,00 1.278,00
	Für die Grundwasserentnahme bis 1.000 m ³ /a wird die in Tarifstelle 4.3.1.1 der AVwGebO NRW genannte Mindestgebühr des Landes erhoben.	
1.1.6	Bachwasserentnahme und Wiedereinleitung (Fischteichanlagen) – private Nutzung (Hobby-Anlagen, Naturteiche) – nebenerwerbliche Nutzung – gewerbliche Nutzung	1.258,00 1.677,00 2.515,00
1.1.7	Nutzung thermischer Energie durch erd- oder wassergekoppelte Wärmepumpen Anlagen bis 30 KW Anlagen > 30 KW – 100 KW Anlagen > 100 KW	314,00 571,00 1.040,00

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
		EUR
1.2	<p><u>Entscheidung über die Genehmigung der Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen – Indirekteinleitung (§ 58 Abs. 1 WHG)</u></p> <p>Abweichend von Tarifstelle 4.3.1.12.1 der AVwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf festgesetzt.</p> <p>Erfordert die Entscheidung einen besonders hohen Aufwand, kann bis zum Zweifachen der Gebühr erhoben werden.</p> <p>Für die Indirekteinleitung von belasteten Abwässern aus Zahnbehandlungen und Chemischreinigungen wird die in Tarifstelle 4.3.1.12.1 der AVwGebO NRW genannte Mindestgebühr des Landes erhoben.</p>	884,00
1.3	<p><u>Entscheidung über die Planfeststellung für Gewässerausbau oder den Bau einer Hochwasserschutzanlage nach § 68 Abs. 1 WHG</u></p> <p>Dient der Gewässerausbau oder der Bau einer Hochwasserschutzanlage gewerblichen Zwecken, wird abweichend von Tarifstelle 4.3.1.20.1 der AVwGebO NRW eine Gebühr in Höhe von mindestens erhoben.</p>	3.065,00
1.4	<p><u>Entscheidung über die Plangenehmigung für den Gewässerausbau oder den Bau einer Hochwasserschutzanlage nach § 68 Abs. 1 und 2 WHG</u></p> <p>Dient der Gewässerausbau oder der Bau einer Hochwasserschutzanlage gewerblichen Zwecken, wird abweichend von Tarifstelle 4.3.1.22.1 der AVwGebO NRW eine Gebühr in Höhe von mindestens erhoben.</p>	2.358,00

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
1.5	<p><u>Entscheidung über die Genehmigung der Errichtung oder wesentlichen Veränderung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (§ 22 Landeswassergesetz (LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926)</u></p> <p>Dient die Genehmigung der Anlage am Gewässer einer Leitungskreuzung wird abweichend von Tarifstelle 4.3.2.7.1 der AVwGebO NRW eine Mindestgebühr von erhoben.</p> <p>Abweichend von Tarifstelle 4.3.2.7.1 der AVwGebO NRW wird die Gebühr für Wohn- oder Bürohäuser <u>nicht</u> um 50 v. H. vermindert.</p>	285,00
1.6	<p><u>Entgegennahme und Prüfung des Nachweises über die gemeinwohlverträgliche Versickerung oder Einleitung von Niederschlagswasser bei erlaubnisfreien Gewässerbenutzungen nach § 49 Abs. 4 S. 1 LWG</u></p> <p>Abweichend von Tarifstelle 4.3.2.23 der AVwGebO NRW wird ein Gebührenrahmen von</p> <p>festgesetzt.</p>	100,00 bis 220,00
1.7	<p><u>Auskünfte</u></p> <p>Abweichend von Tarifstelle 1.1.4 der AVwGebO NRW wird für wasserrechtliche Beratungen, Auskünfte und Vorprüfungen ein Gebührenrahmen von</p> <p>festgesetzt.</p>	55,00 bis 100,00

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
		EUR
2	<u>Baurechtliche Angelegenheiten</u>	
2.1	<u>Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden und Werbeanlagen</u>	
	Abweichend von den Tarifstellen 3.1.4.1.1 bis 3.1.4.1.6 der AVwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf festgesetzt.	172,00
2.2	<u>Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Änderung von Gebäuden und Werbeanlagen</u>	
	Abweichend von den Tarifstellen 3.1.4.2.1 bis 3.1.4.2.6 der AVwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf festgesetzt.	172,00
2.3	<u>Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung von Nutzungsänderungen</u>	
	Abweichend von den Tarifstellen 3.1.4.3.1 bis 3.1.4.3.2 der AVwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf festgesetzt.	172,00
2.4	<u>Entscheidung über die Erteilung einer Abbruchgenehmigung</u>	
	Abweichend von der Tarifstelle 3.1.4.4 der AVwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf festgesetzt.	172,00
2.5	<u>Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung</u>	
	Abweichend von den Tarifstellen 3.1.4.10.1.1 bis 3.1.4.10.8 der AVwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf festgesetzt.	153,00